|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Anmeldung für Grabenaufbrüche** | | *!ESCH-Q-* | |
| von Bauarbeiten in der Gemeindestrasse | | | |
| Grundsätzlich sind Grabarbeiten im öffentlichen Grund bewilligungspflichtig. Dazu ist ein Grabenaufbruch-Gesuch bis spätestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn bei der Abteilung Bau und Umwelt Eschlikon einzureichen. Mit den Grabarbeiten darf erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden. Der Standard für die Belagsinstandstellungsarbeiten wird durch die Abteilung Bau und Umwelt Eschlikon festgelegt.  **Der Belagseinbau für die Tragschicht hat bis oberkant des bestehenden Belags zu erfolgen. Der Deckbelagseinbau erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und wird durch die Abteilung Bau und Umwelt** **Eschlikon oder deren Beauftragte zu den aktuellen Verrechnungssätzen gemäss „Verrechnungsansätze und Weisungen, für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet Eschlikon“ ausgeführt.**  Die Rechnungsstellung für den Deckbelag erfolgt nach dem Einbau der Tragschicht. Es bleibt Sache der Abteilung Bau und Umwelt Eschlikon, wann und wem die Deckbelagsarbeiten in Auftrag gegeben werden.  Bei Nichteinhaltung der festgelegten Standards bezüglich Belagsinstandstellungsarbeiten werden die Mängel von der Abteilung Bau und Umwelt Eschlikon oder deren Beauftragte, zu Lasten des Bauherrn zu den aktuellen Verrechnungssätzen gemäss „Verrechnungsansätze und Weisungen, für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet Eschlikon“, behoben.  Die allgemeinen Vorschriften für die Benutzung von Gemeindestrassen sind ein integrierender Bestandteil der Bewilligung.  **Ohne Genehmigung ausgeführte Grabenaufbrüche können zu einem Baustopp führen!** | | | |
| Genaue Bezeichnung der Baustelle inkl. Planausschnitt: | | | |
| Art und Zweck der vorgesehenen Arbeiten: | | | |
| Bauherr: |  | | |
| Tel. Nr.: |  | | |
|  |  | | |
| Bauleitung: |  | | |
| Tel. Nr.: |  | | |
|  |  | | |
| Bauunternehmung: |  | | |
|  |  | | |
| Baubeginn (genaue Zeitangabe): |  | | |
|  |  | | |
| Voraussichtliche Beendigung: |  | | |
|  |  | | |
| Rechnungstellung an: |  | | |
| Adresse: |  | | |
| PLZ / Ort: |  | | |
| Datum: Unterschrift:  Leer lassen, wird die Abteilung Bau und Umwelt Eschlikon ausgefüllt. | | | |
| Bewilligt  Bewilligt mit Massnahmen  Bemerkungen/Massnahmen: | | | Datum: Unterschrift: |

|  |  |
| --- | --- |
| **Allgemeine Vorschriften für die Benutzung von Gemeindestrassen** | |
|  |  |

1. Die Inanspruchnahme von Gemeindestrassengebiet für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschrankungen darf nur auf Grund einer von der Abteilung Bau und Umwelt Eschlikon erteilten Bewilligung erfolgen.

2. Das Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung hat alle für die Abteilung Bau und Umwelt Eschlikon wichtigen Angaben über Zweck, örtliche Lage und Beschaffenheit der Anlage zu enthalten und soll von einem Situationsplan begleitet sein. Die Einforderung weiterer Unterlagen wird vorbehalten.

3. Die Bewilligung ist befristet, kann jedoch auch jederzeit entschädigungslos von der Abteilung Bau und Umwelt Eschlikon zurückgezogen oder neuen Bedingungen unterstellt werden, wenn:

1. Die öffentlichen Interessen es erfordern;
2. die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden;
3. die Anlage entbehrlich wird, sei es, dass der vorgesehene Zweck ohne Benutzung

des Gemeindestrassengebietes erreicht werden kann oder Anschlussmöglichkeit an eine andere Leitung besteht;

1. sich aus Bestand oder Benutzung der Anlage schädliche Einwirkungen auf die

Strasse selbst oder das Eigentum Dritter ergeben.

**Die Bewilligung wird hinfällig, wenn mit dem Bau der Anlage nicht innerhalb dem in der Anmeldung bewilligten Baubeginn (plus 2 Monaten) begonnen wird.**

4. Für die Benützung von Gemeindestrassengebiet durch Installationen, Baugerüste und Abschrankungen wird dem Bewilligungsnehmer eine Flächenmiete verrechnet.

5. Der jeweilige Eigentümer der Anlage hat diese auf eigene Kosten immer in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er ist haftbar für alle Schäden, die sich aus deren Bau, Bestand, Benutzung oder Unterhalt ergeben.

6. Sollten sich an der bewilligten Anlage jemals Mängel zeigen oder die Verhältnisse an der Gemeindestrasse sich ändern, so ist der Eigentümer verpflichtet, seine Einrichtungen der von der Behörde angegebenen Anweisung entsprechend zu ändern und die hieraus resultierenden Kosten zu übernehmen.

7. Der Ersteller der Anlage hat sich nach Eingang der erforderlichen Bewilligung und vor

Beginn der Bauarbeiten mit der Abteilung Bau und Umwelt Eschlikon abzusprechen, damit dieses bezüglich Verkehrsführung und Bestellung einer Bauaufsicht die nötigen Anordnungen treffen kann.

8. Auf öffentlichen Strassen und Wegen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden Änderungen in der Verkehrsordnung getroffen werden.

Wo Anlagen Dritter berührt werden (Geleise, Gas-, Telecom- Leitungen etc.) sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer so frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können.

Der Bewilligungsnehmer haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone etc.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Bewilligungsnehmers. Vermessungsfixpunkte dürfen erst nach dem Eintreffen spezieller Weisungen des kantonalen Vermessungsamtes entfernt werden.

9. Sämtliche Arbeiten sind rasch, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschrankung von Baustellen und deren vorschriftsmässige Beleuchtung zur Nachtzeit (VSS-Norm 640'886).

10. Für die Grabenarbeiten bei Leitungsanlagen gilt die VSS-Norm 640' 535 b. Die Gräben müssen fachgerecht gespriesst, in Schichten von max. 40 cm aufgefüllt und maschinell verdichtet werden. Im Bereiche der Fundationsschicht darf nur frostsicherer Kiessand verwendet werden. In der Nähe von anderen Leitungen und von Häusern ist beim Verdichten spezielle Vorsicht geboten. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist abzuführen.

11. Bei Aufgrabungen und Belagsschäden innerhalb des Gemeindestrassengebietes erfolgt der Deckbelagseinbau grundsätzlich durch die Abteilung Bau und Umwelt Eschlikon respektive deren Beauftragte. Die Kosten werden dem Bauherrn auf der Basis der aktuellen Verrechnungssätzen gemäss „Verrechnungsansätze und Weisungen, für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet Eschlikon“ in Rechnung gestellt.

12. Für alle innert 5 Jahren entstehenden Schäden an der Strassenanlage, die durch unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, hat der Bewilligungsnehmer aufzukommen.

13. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf spätere Unterhalts- und sonstige Arbeiten an der bewilligten Anlage sinngemäss Anwendung.

14. Bei Änderungen im Leitungseigentum gehen vorstehende Verpflichtungen ohne weiteres auf den Erwerber über.

**15. Freigelegte Werkleitungen (bestehende und neu verlegte Werkleitungen) sind vor dem Zudecken zur Kontrolle und zum Einmessen dem Ingenieurbüro Kielholz + Stäheli AG, Eschlikon (Tel. 071 971 11 75) zu melden.**

16. Vorstehende Bedingungen werden vom Gesuchsteller mit der Annahmeder Bewilligungin vollem Umfanganerkannt.